

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,75 RM, unter Streifband 2,10 RM. Für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 25,- RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.).

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend, Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin C 2, Breite Straße 8-9.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,27 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,17 RM. Die ganze Seite wird mit 255,- RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,7 RM).

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: E1 Berolina 5641

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 43, Jahrgang 52

Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin C 2

20. Oktober 1928

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Schätzungsrecht der Finanzämter bei geordneter Buchführung

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

Bisher wurde den Finanzämtern ein allgemeines Schätzungsrecht nur soweit zugesprochen, als eine geordnete Buchführung nicht vorlag. Sobald dagegen ordnungsmäßige Bücher geführt wurden, stand den Finanzbehörden das Recht einer Verwerfung der Bücher und eine freihändige Schätzung nur in ganz beschränktem Maße zu. Im § 208 der Reichsabgabenordnung (A.O.) ist nämlich folgendes bestimmt: „Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind, wenn kein Anlaß gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, den Steuerfestsetzungen zugrunde zu legen.“

Ein Anlaß, die sachliche Richtigkeit an sich ordnungsmäßig geführter Bücher zu beanstanden, lag nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes vor: 1. wenn in den Büchern Fehler festgestellt wurden, 2. wenn das Ergebnis der Buchführung von dem Ergebnis gleichartiger Betriebe ohne erkennbare Ursachen erheblich abwich. Da nun bei einer ordnungsmäßigen Buchführung Fehler im großen und ganzen nicht vorkommen, und da ferner ein buchmäßig errechneter Gewinn an und für sich stets in allen Einzelheiten nachweisbar bleibt, also im allgemeinen auch einer Gegenüberstellung mit einem sogenannten Vergleichsbetriebe standhält, so wirkten sich die Entscheidungen des Reichsfinanzhofes in der Praxis nicht allzusehr aus.

Diese Regelung, die eine große Beruhigung für alle Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßige Bücher führen, darstellte, hat in letzter Zeit leider eine Änderung erfahren. In einem nicht veröffentlichten und deshalb erst jetzt bekanntgewordenen Urteil vom 23. November 1927 hat nämlich der Reichsfinanzhof — VI A 686/27 — eine recht bedenkliche Gesetzesauslegung gebracht. Er sagt in seiner Entscheidung folgendes: „Auch wenn eine Buchführung formell einwandfrei ist, kann doch von ihrem Ergebnis abgewichen und das Einkommen geschätzt werden, wenn ein offenkundiges Mißverhältnis zu Erfahrungssätzen vorliegt und dieses Miß-

verhältnis sich nicht durch das Vorliegen besonderer Umstände erklären läßt.“

Als „Erfahrungssatz“ sieht der entscheidende Senat, wie aus der weiteren Begründung hervorgeht, hierbei diejenigen Hundertsätze vom Umsatz an, welche die Finanzbehörden als Durchschnittsgewinnsätze für normale Betriebe festgestellt haben. Eine derartige Gesetzhandhabung ist als äußerst gefährlich zu bezeichnen; setzt sie doch voraus, daß der Gewinn in allen Betrieben ein gleichmäßiger ist. Solche Normalisierung dürfte wohl kaum in der Wirklichkeit zu erreichen sein; gibt es doch nur selten zwei gleichartige Geschäfte, die ganz genau den gleichen prozentualen Gewinn erzielen. Wer z. B. mit dem Uhrmacher- und Juweliergewerbe einigermaßen vertraut ist, weiß, wie verschieden sich die einzelnen Gewinnfaktoren in jedem Geschäft stellen. Man denke nur einmal an die Verschiedenartigkeit beim Einkauf der einzelnen Waren, an die oft so verschiedene Aufmachung der Geschäfte, an die in den einzelnen Stadtgegenden so verschiedenen Verkaufspreise usw. Alle diese Punkte ergeben in jedem Betriebe einen ganz verschiedenen Bruttogewinn und einen gleichfalls verschiedenen Unkostensatz. Ferner muß man noch berücksichtigen, daß nicht jeder Betrieb in der gleichen Weise rationell ausgewertet wird. Wie oft kommt es vor, daß ältere Angehörige des Uhrmacher- und Juweliergewerbes nicht mehr dazu in der Lage sind, ihr Geschäft so umzustellen, wie es jüngere, mit den heutigen Wirtschaftsfragen besser vertraute Kollegen tun können. Hier sind also weitere Unterschiede unvermeidlich. Schließlich darf man auch nicht vergessen, daß gerade in den Uhrmacher- und Juweliergeschäften die Reparaturen für die Gewinnerzielung eine ausschlaggebende Rolle spielen. Je nach dem Umfange der Reparaturarbeiten und den für ihre Ausführung zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln wird der Gewinn höher oder niedriger sein.

Schon diese kurzen Betrachtungen, die noch viel weiter ausgesponnen werden könnten, zeigen, wie wenig die ein-